VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTERINNEN UND RICHTER

An das
Bundesministerium Justiz
team.z@bmj.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

Wien, am 10.11.2026

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung und die Exekutionsordnung geändert werden (Anti-SLAPP-Richtlinie Umsetzungsnovelle – ASRUN)**

GZ: 2026-0.878.285

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zu den oben genannten Gesetzesvorhaben (unter Einbeziehung der Fachgruppe Zivilrecht und der Fachgruppe Europarecht und internationale Richterzusammenarbeit) folgende

Stellungnahme:

Vorauszuschicken ist, dass eine Begutachtungsfrist von weniger als drei Wochen für das gegenständliche Gesetzesvorhaben, mit dem im Rahmen der Umsetzung einer Unionsrichtlinie zahlreiche innerstaatliche Regelungen angepasst bzw neu eingeführt werden sollen, unangemessen kurz ist. Nach § 9 Abs 3 der WFA-Grundsatz-VO sollte den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Verfügung stehen. Hier kommt dazu, dass sich die Lehre bereits intensiv mit dem RL-Entwurf befasst hat.[1] Eine fachlich fundierte Auseinandersetzung war in der Kürze der Zeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Absicht, rechtliche Schutzmechanismen gegen missbräuchliche Einschüchterungsklagen einzuführen und den Missbrauch von Gerichtsverfahren zu verhindern, wird ausdrücklich als Stärkung des Rechtschutzes begrüßt. Dass im Entwurf über die Richtlinienvorgaben hinaus im Sinne eines „gold plating“ auch rein innerstaatliche Sachverhalte zum Gegenstand der vorgeschlagenen Regelung gemacht und durch die spezifischen SLAPP-Regelungen nicht auf Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug beschränkt werden, mag im Sinne des „effet utile“

[1] *Wilfinger,* ÖJZ 2022/151, mit kritischen Anmerkungen für eine Umsetzung ins österreichische Zivilprozessrecht; *Wagner*, RIW 2025, 576 ff, der sehr umfassend auf sämtliche Bestimmungen der Richtlinie eingeht.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152-303664
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at
ZVR-Zahl: 947673779

zweckmäßig sein, zumal – soweit derzeit einschätzbar – voraussichtlich ein Großteil der zu beurteilenden Sachverhalte innerstaatliche Dimensionen aufweisen wird.

Allerdings werden durch die vorgeschlagenen Regelungen (einmal mehr) zusätzliche Aufgabenbereiche für die Gerichte geschaffen, die in personeller Hinsicht durch zusätzliche richterliche Planstellen abgedeckt werden müssen. Eine entsprechende Berücksichtigung in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) erfolgte nicht. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits aktuell rund 280 richterliche Planstellen allein an den Bezirks- und Landesgerichten fehlen, werden weitere zusätzliche Aufgaben für die Gerichte dezidiert abgelehnt. In Zeiten der bekanntermaßen eklatant hohen Belastung der Gerichte neue Rechtschutzinstrumente auf den Weg zu bringen, ohne nur ansatzweise die personellen Voraussetzungen für eine effiziente Umsetzung zu gewährleisten, läuft der von der Politik versprochenen Stärkung des Rechtschutzes der Bevölkerung zuwider.

Festzuhalten ist weiters, dass die Implementierung der Richtlinie – wie im Einzelnen aufzuzeigen sein wird – in das bestehende österreichische Zivilprozessrecht nicht überall stringent gelungen ist.

Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen:

Artikel 1

Änderung der Jurisdiktionsnorm

§ 92 b „Gerichtsstand für Klagen auf Kosten- und Schadenersatz aufgrund eines missbräuchlichen ausländischen Verfahrens gegen öffentliche Beteiligung“

In § 92b JN soll ein weiterer Klägergerichtsstand, wie er bereits aus der EuGVVO 2012 zB für Verbraucher- und Versicherungssachen bekannt ist, etabliert werden. Diese Regelung wäre, wie auch in den Erläuterungen (Seite 4) zugestanden wird, sinnvollerweise als Ergänzung zur EUGVVO vorzusehen gewesen.
Abgesehen von dogmatischen Bedenken ist aus Sicht der Rechtsanwender:innen auf folgende erschwerende Umstände hinzuweisen, die hier nur beispielhaft aufgezählt werden: Es ist mit langwierigen Verfahren zu rechnen, weil den Beklagten mit Sitz außerhalb der EU die Klage im Rechtshilfeweg zuzustellen ist. Es ist in der Folge zu ermitteln, welches Recht vor dem Gericht des Drittstaates maßgeblich war und welches (Schadenersatz-)Recht für das Verfahren nach § 92b JN anwendbar ist. Fraglich ist, auf welche Weise sich die österreichischen Gerichte Kenntnis vom Akteninhalt im Drittstaat beschaffen können. Die Aktenbeschaffung – außerhalb der EU, ohne zugrunde liegende Beweisaufnahme-VO – scheint komplett ungewiss.

Artikel 2
Änderung der Zivilprozessordnung

§ 262:
Die Einführung dieser Regelung scheint nicht erforderlich. Die Abweisung der Klage nach einem erfolglosen Verbesserungsversuch – nichts anderes wird hier festgeschrieben – ist seit Jahrzehnten Teil der gefestigten zivilprozessualen Rechtsprechung. Da überdies kein

wirkliches Eilverfahren geschaffen werden soll (vgl die Textierung des Art 7 der RL: „sofern möglich“), ist der Hinweis auf die Erledigungsdauer obsolet.
Die in § 262 Abs 2 vorgesehene Regelung eines Rechtsmittelausschlusses bei Abweisung des Antrags nach dem neu geschaffenen § 239 Abs 3 Z 1a erscheint sachlich nicht differenziert.

§ 408 Abs 1:
Auch hier kann mit der bisherigen, durchaus stringenten Gesetzesbestimmung das Auslangen gefunden werden, weil die missbräuchliche/mutwillige Prozessführung über die genannten Klagen darunter subsumierbar ist.

§ 408 Abs 1a:
Diese Bestimmung bricht in (vermeintlicher) Umsetzung von Art 14 der RL mit den Kostenersatzvorschriften der ZPO (insb § 41 Abs 1 ZPO: arg „notwendige Kosten“). Abs 1 der RL nimmt allerdings ohnehin darauf Bezug, dass ein Kostenersatz nicht stattfindet, wenn die beanspruchten Kosten „überhöht“ sind. Diese Formulierung indiziert, dass dies nach nationalem Recht zu beurteilen ist – in innerstaatliche Kostenersatzvorschriften darf die EU-Gesetzgebung mangels Grundlage ohnehin nicht eingreifen – und deswegen – anders als im Entwurf vorgeschlagen – kein Umsetzungsbedarf besteht.

§ 408a:
Hier handelt es sich materiellrechtlich um eine Schadenersatzklage nach einem Gerichtsverfahren in einem Drittstaat, für welche kein Umsetzungsbedarf besteht. In einer solchen Konstellation ist bereits auf Basis des geltenden Rechts eine Schadenersatzklage möglich.

§ 423:
Auch diese Bestimmung erscheint obsolet, weil ein Rückgriff auf § 408 ZPO möglich ist, um den Vorgaben des Art 15 der RL genüge zu tun.

Artikel 3
Änderung der Exekutionsordnung

§ 408:
Hierdurch entsteht eine exekutionsrechtliche Privilegierung der genannten Gerichtsverfahren vor allen anderen Verfahren. Diese geplante Bestimmung ist dem österreichischen Vollstreckbarkeitsrecht völlig fremd, weil sie wesensmäßig das Verbot der „révision au fond“ umgeht (vgl RS0002409). In der Praxis ist dies im gegebenen Zusammenhang – regelmäßig wird hier materielles Drittstaatenrecht zu erkunden und zu überprüfen sein – darüber hinaus nur schwerlich innerhalb schicklicher Zeit durchführbar. Jedenfalls erscheint in dieser Konstellation nur eine Entscheidung nach Durchführung eines Zwischenverfahrens über Rekurs des Antragsgegners denkbar. Darüber hinaus stellt sich hier wiederum ganz generell die Frage der Kompetenzgrundlage, handelt es sich bei der zu vollstreckenden Entscheidungen um solche aus Drittstaaten und nicht der Europäischen Union.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident